

84. 1. Kann ein in der Liste eingetragener Genosse, dessen Ausscheiden aus der Genossenschaft aus Verschulden des Vorstands nicht angemeldet worden ist, vom Konkursverwalter der Genossenschaft bei der Vorschußberechnung selbst dann noch herangezogen werden, wenn eine von der Genossenschaft vor der Konkursöffnung gegen ihn ange stellte Klage auf Einzahlung des durch Generalversammlungsbeschuß erhöhten Geschäftsanteils rechtskräftig abgewiesen worden war?
2. Inhalt der Vorschußberechnung.

I. Zivilsenat. Ur t. v. 26. Oktober 1908 i. S. H. (Rl.) w. Konkursverwalter der Spar- und Darlehnskasse zu E., e. G. m. u. H. (Bekl.).
Rep. I. 630/07.

- I. Landgericht Bromberg.
II. Oberlandesgericht Posen.

Der Kläger war Genosse der Spar- und Darlehnskasse zu E., einer eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Als er 1901 seinen Wohnsitz nach S. verlegte, erklärte er der Genossenschaft schriftlich seinen Austritt zum Schlusse des Geschäftsjahres. Der Vorstand der Genossenschaft unterließ es jedoch, die Austrittserklärung des Klägers dem Gerichte zur Liste der Genossen einzureichen, weshalb auch sein Ausscheiden nicht eingetragen wurde.

Als die Genossenschaft 1904 die Erhöhung der Geschäftsanteile von 500 M auf 2000 M beschlossen hatte, verweigerte der Kläger die von ihm verlangte Zahlung. Die daraufhin von der Genossenschaft gegen ihn erhobene Klage auf Zahlung von 2000 M Geschäftsanteil nebst Verzugszinsen war durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts B. vom 28. Juni 1905 abgewiesen worden.

Nachdem im September 1906 Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet worden war, stellte der Konkursverwalter

eine Voranschubberechnung auf, die demnächst vom Konkursgerichte für vollstreckbar erklärt wurde. Der Kläger, der im Erklärungstermine nicht erschienen war, war darin mit 2820,43 *M* aufgeführt. Er beantragte, die Zwangsvollstreckung aus der Voranschubberechnung ihm gegenüber für unzulässig zu erklären.

Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Die Revision geht von der Auffassung aus, durch das im Vorprozeß ergangene und rechtskräftig gewordene Urteil des Landgerichts in B. vom 28. Juni 1905 sei auch gegenüber der Konkursmasse rechtskräftig entschieden worden, daß der Kläger auf Grund seines Austritts nicht weiter zu den geforderten Nachschüssen verpflichtet sei. Diese Auffassung ist irrig; sie verkennt, daß nach § 322 B.P.O. Urteile nur insoweit der Rechtskraft fähig sind, als über den durch die Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch entschieden worden ist. Gegenstand jenes Rechtsstreits war . . . nur der Anspruch der Genossenschaft auf Einzahlung des erhöhten Geschäftsanteils zu 2000 *M* nebst Zinsen. Dieser Anspruch ist der Genossenschaft durch das Urteil aberkannt worden, weil infolge einer unerlaubten Handlung des Vorstandes der Genossenschaft, welche die Genossenschaft selbst zu vertreten hätte, die Einreichung der Austrittserklärung des Klägers bei Gericht unterlassen worden sei, und niemand aus dem von ihm selbst verschuldeten Rechtsverluste eines anderen Vorteil ziehen dürfe. Rechtskräftig steht demnach fest, daß der Kläger den damals von ihm geforderten erhöhten Geschäftsanteil zu 2000 *M* nebst Zinsen der Genossenschaft nicht schuldet. Mehr ist in jenem Vorprozeße aber nicht entschieden worden, und insbesondere hat es der damalige Beklagte und jetzige Kläger unterlassen, im Wege der Widerklage, die ihm freistand, zu bewirken, daß die Pflicht der Genossenschaft, den Kläger auf Grund seiner zulässigen Austrittserklärung in der Liste der Genossen zur Löschung zu bringen, durch das Urteil festgestellt, und demgemäß dann die Löschung seines Namens in der gerichtlichen Liste der Genossen vollzogen worden wäre. Dies ist nicht geschehen; der Kläger blieb, wie unstreitig ist, bis zur Eröffnung des Konkursverfahrens in der Liste der Genossen eingetragen, und diese Tatsache hat, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorgehoben

hat, für seine Stellung im Konkurse und seine Beitragspflicht entscheidende Bedeutung.

Wie in § 15 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 20. Mai 1898 die Entstehung der Mitgliedschaft an die Eintragung des Genossen in die Liste, die auf Grund seiner Beitrittserklärung erfolgt, geknüpft ist, so tritt nach § 70 des Gesetzes die Beendigung der Mitgliedschaft erst dadurch ein, daß das Ausscheiden des Genossen in der Liste eingetragen wird. Beide Bestimmungen verfolgen, wie das in der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfs II (Drucksachen des Reichstags 1888/89 Bd. 1 Nr. 28 S. 45) hervorgehoben wird, gleichmäßig den Zweck, eine Sicherheit dafür zu schaffen, daß einerseits alle in der Mitgliederliste aufgeführten Personen wirklich als Genossen haften, und andererseits alle haftpflichtigen Genossen wirklich in der Liste eingetragen sind. Die Eintragung eines Mitglieds in der Liste der Genossen, die mit dessen Willen erfolgt ist, hat, solange sie besteht, die Bedeutung einer im Rechtsverkehr abgegebenen Erklärung, für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften zu wollen, und wirkt nicht nur den Gläubigern der Genossenschaft gegenüber, sondern auch im Verhältnis des Genossen zur Genossenschaft. Daraus folgt einerseits, daß die auf Zahlung in Anspruch genommenen Genossen die Eintragung in die Liste nicht mit der Behauptung anfechten können, sie seien zur Abgabe ihrer Erklärung durch eine von der Genossenschaft zu vertretende arglistige Täuschung bestimmt worden, wie dies in dem Beschlusse der Vereinigten Zivilsenate vom 16. Mai 1904 (Entsch. des R.G.'s Bd. 57 S. 292) näher dargelegt ist. Andererseits ergibt sich daraus aber auch, daß, wenn die Aufkündigung des Genossen zu einem bestimmten Zeitpunkt in zulässiger Weise erfolgt ist, die Eintragung seines Ausscheidens in der Liste der Genossen aber unterbleibt, und nun das Konkursverfahren über die Genossenschaft eröffnet wird, die Mitgliedschaft trotz der erfolgten Kündigung noch fortbesteht, weil der im § 70 Abs. 2 festgesetzte Zeitpunkt ihrer Beendigung bei Eröffnung des Konkurses noch nicht eingetreten war. Hiermit steht es völlig im Einklang, daß nach § 106 Absf. 2 und 3 bei der Voranschlagsberechnung die sämtlichen Genossen, die sich aus der der Berechnung zugrunde zu legenden gerichtlichen Liste ergeben, vom Konkursverwalter zur voranschlagsweisen Deckung des bilanzmäßigen Fehlbetrags heranzuziehen sind.

Es ist demnach verfehlt, wenn die Revision mit Bezugnahme auf die Austrittserklärung des Klägers bestreitet, daß er überhaupt vom Konkursverwalter bei der Vorschußberechnung als beitragspflichtiger Genosse habe eingesetzt werden dürfen. Soweit es sich um die vorschußweise Deckung des bilanzmäßigen Fehlbetrages gehandelt hat, ist das Verfahren des Konkursverwalters nicht zu beanstanden. Das gilt auch dann, wenn er, wie der Kläger behauptet und unter Beweis gestellt hat, bei Aufstellung der Vorschußberechnung das Urteil des Landgerichts vom 28. Juni 1905 bereits kannte. Denn auch in diesem Falle war für ihn die Tatsache, daß H. in der Liste der Genossen noch eingetragen war, maßgebend, und die Vorschrift des § 106 Abs. 2, daß auf die sämtlichen Genossen die Beiträge zu verteilen seien, bindend. Die prozessuale Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht die Eideszuschiebung an den Konkursverwalter über seine Kenntnis des Urteils unberücksichtigt gelassen habe, betrifft daher eine für die Beurteilung der Sache unerhebliche Tatsache und ist nicht zu beachten.

Die durch § 106 des Gesetzes gerechtfertigte Heranziehung des Klägers zur vorschußweisen Deckung des bilanzmäßigen Fehlbetrags gab dem Konkursverwalter aber noch nicht das Recht, gelegentlich der Vorschußberechnung dem Kläger auch diejenigen 2000 M zur Last zu schreiben, welche er auf den erhöhten Geschäftsanteil nach der Ansicht des Genossenschaftsvorstandes noch schuldig war, nach dem im Vorprozesse erwirkten rechtskräftigen Urteil aber an die Genossenschaft nicht zu bezahlen brauchte. Die Tatsache selbst, daß diese 2000 M . . . vom Konkursverwalter in der Vorschußberechnung dem Kläger zur Last geschrieben wurden, ist unbestritten. . . Die Einbeziehung dieser 2000 M in die Vorschußberechnung verstößt aber gegen das Gesetz. Denn diese Berechnung hat nach der Aufgabe, die ihr durch § 106 Abs. 1 gestellt ist, lediglich den Zweck, unter Beachtung der näheren Bestimmungen des Abs. 2 rechnerisch darzulegen, wieviel die einzelnen Genossen zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrages vorschußweise beizutragen haben. Was darüber hinausgeht, liegt außerhalb des Zweckes der dem Konkursverwalter obliegenden Vorschußberechnung. Dies folgt schon aus den im Gesetze gebrauchten Worten, ist aber in der Begründung des Gesetzentwurfs S. 121 gelegentlich der Besprechung der Zusatzberech-

nung (§ 103 des Entwurfs, § 113 des Gesetzes) noch besonders zum Ausdruck gelangt. Dort wird bemerkt, daß sich für einen Zusatz zur Voranschuberechnung die durch den Zweck der letzteren gezogenen Grenzen ergäben, und dann beigelegt: „Dieser Zweck besteht nur in der Aufbringung des in der Voranschuberechnung selbst schätzungsweise festgestellten oder durch Urteil im Anfechtungsprozesse bestimmten Fehlbetrages,“ woraus dann verschiedene hier nicht in Betracht kommende Folgerungen gezogen werden. Es ist demnach nicht angängig, daß der Konkursverwalter bei Aufstellung der Voranschuberechnung den Genossen außer den Voranschuberechnungen irgend welcher Art zur Last schreibt, welche die Genossenschaft gegen die einzelnen Genossen zu haben glaubt, und es dann darauf ankommen läßt, ob in dem anberaumten Termine die Genossen gegen diese Belastung Widerspruch erheben. Die Einbeziehung der 2000 M., die vom Kläger als rückständiger Geschäftsanteil gefordert wurden, in die Voranschuberechnung entsprach demnach den gesetzlichen Bestimmungen nicht.

Dies führt aber gleichwohl nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Denn da der Kläger in der Liste der Genossen noch eingetragen gewesen ist, war der einzige Weg, auf dem er gegen die unzulässige Belastung, wie gegen jeden anderen Fehler in der Berechnung, ankämpfen konnte, der, daß er in dem zur Anhörung der Beteiligten bestimmten gerichtlichen Termine erschien, dort seine Einwendungen vorbrachte und, wenn sie keine Beachtung fanden, und die Berechnung ohne Rücksicht darauf für vollstreckbar erklärt wurde, rechtzeitig die Anfechtungsklage gemäß § 111 des Gesetzes erhob. Diesen Weg zu beschreiten hat aber der Kläger, der trotz richtiger Ladung in dem anberaumten Termine . . . nicht erschienen ist, . . . versäumt.

Der Kläger glaubt nun allerdings, sich gegenüber der ihm vom Konkursverwalter . . . angedrohten Zwangsvollstreckung aus der . . . Voranschuberechnung auf § 826 B.G.B. berufen zu können. Die Anwendung dieser Bestimmung ist aber schon deshalb ausgeschlossen, weil nach der dem tatsächlichen Gebiete angehörenden Feststellung des Berufungsgerichts nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß der Beklagte bewußt rechtswidrig den Kläger in die Berechnungsliste aufgenommen und dann die Vollstreckbarkeit des Urteils herbei-

geführt habe, oder durch die Aufnahme des Klägers in die Berechnungsliste den Konkursgläubigern einen ihnen nicht zukommenden Vorteil habe zuwenden wollen.“ . . .